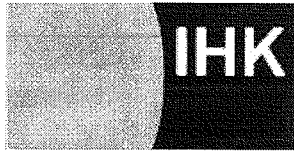


E: 17.1.14, 10³⁴ Uhr



Arbeitsgemeinschaft
Rheinland-Pfalz

Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz,
Energie und Landesplanung
Postfach 32 69
55022 Mainz



Ihre Zeichen/Nachricht vom

Ihr/e Ansprechpartner/in

Bertram Weirich

E-Mail weirich@koblenz.ihk.de

Telefon 0261 106-250

Fax 0261 106-115

Koblenz, 27. März 2013

zu Drucksache 16/2919

Anhörung zum Referentenentwurf eines Landesgesetzes über Messen, Ausstellungen und Märkte (LMAMG) – Aktenzeichen 8206

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Palmen,

wir danken Ihnen sehr herzlich für die Gelegenheit zu dem vorgenannten Referentenentwurf Stellung nehmen zu können.

I. Allgemeine Anmerkungen

Grundsätzlich begrüßen wir die mit dem Referentenentwurf verbundene Absicht, die durch die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtes Neustadt und des Oberverwaltungsgerichtes Koblenz aufgezeigten Regelungslücken bei der Festsetzung von Messen, Märkten und Ausstellungen an Sonn- und Feiertagen durch Nutzung der landesrechtlichen Regelungskompetenz zu beseitigen.

Aus unserer Sicht ist sowohl aus Teilen der Bevölkerung wie auch aus gewerblicher Sicht das Interesse an einer Neuregelung gegeben. Eine Umfrage bei den beteiligten Wirtschaftskreisen hat allerdings ergeben, dass die Interessenlage sehr vielschichtig ist.

Der hier vorgelegte Entwurf ist aus unserer Sicht der Versuch, vor allem den Verbrauchern das Erlebnis eines Flohmarktbesuchs an wenigen Sonntagen zu ermöglichen. Aus rechtlicher Sicht und aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft erscheint uns der Entwurf jedoch eher nicht geeignet, eine rechtssichere und interessengerechte Lösung zu erzielen.

Der in dem vorliegenden Entwurf eingeschlagene Weg, das bisher in Titel IV Gewerbeordnung (GewO) bundesgesetzlich geregelte Recht „Messen, Ausstellungen, Märkte“ in das Landesrecht zu übernehmen, birgt aus unserer Sicht die Gefahr, dass die seit Jahren bekannten und bundesweit praktizierten Rechtsnormen in Rheinland-Pfalz künftig keine bzw. nur noch bedingt Gültigkeit haben. Darüber hinaus besteht durch andere Begriffsdefinitionen und teilweise auch

durch neue Veranstaltungstypen die Gefahr der Aus- und Abgrenzung von den anderen Bundesländern.

Das gilt sowohl für die auf Landesebene neu kreierten Markttypen „Floh- und Trödelmarkt“ und „privilegierte Spezialmärkte“, als auch im Hinblick auf die teilweise abweichenden Formulierungen vom bisherigen Titel IV GewO. Aufgrund der beabsichtigten Neuregelung wären künftig in Rheinland-Pfalz bei der Festsetzung andere Kriterien zu berücksichtigen, als im übrigen Bundesgebiet. Wir wollen schon an dieser Stelle ausdrücklich darauf hinweisen, dass wir uns anhand der neuen Definitionen schwer tun, die Zulässigkeit bestimmter, auch tradierter Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen zu begründen.

Um die Festsetzungspraxis an Sonn- und Feiertagen zu regeln, bietet sich aus unserer Sicht eine Änderung des LFtG an. Eine Anpassung dieser Vorschriften wäre einfacher möglich und vor allem auch ohne einen gewerberechlichen Systembruch machbar und damit sachgerechter. Hier könnten Öffnungszeiten für bestimmte Markttypen sowie Art und Umfang der zum Verkauf kommenden Warengattungen abschließend geregelt werden.

Auch die vorrangigen Regelungsziele des Landesgesetzgebers (siehe Begründung Seite 1, 3. Abschnitt), die Definition eines neuen Markttyps „Floh- und Trödelmarkt“ und die Konkretisierung eines neuen „privilegierten Spezialmarktes“, können nicht überzeugen. Im Gegenteil werden hier ohne Not abweichend von der bisherigen bundesgesetzlichen Regelung neue Veranstaltungstypen kreiert, die ihrerseits wieder neue Definitions- und Abgrenzungsfragen aufwerfen.

Wir haben daher nichts gegen die Absicht des Gesetzgebers, eine Neuregelung herbeizuführen, wohl aber gegen den hier eingeschlagenen Weg grundsätzliche Bedenken und darüber hinaus in Detailfragen erheblichen Klarstellungs- und Änderungsbedarf, auf den wir im Folgenden näher eingehen.

II. Anmerkungen zu den einzelnen Bestimmungen:

1. Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

1.1 § 1 – Anwendbarkeit der Gewerbeordnung

Danach finden die Vorschriften der Gewerbeordnung weiterhin Anwendung, „soweit nicht in diesem Gesetz besondere Bestimmungen getroffen werden“. Das wirft für uns die grundsätzliche Frage auf, ob und in welchem Umfang dann noch die so genannten Marktprivilegien in Rheinland-Pfalz überhaupt gelten. Denn diese Privilegien erhalten Aussteller und Anbieter bisher mit der Festsetzung auf Grund der bundesgesetzlichen Regelungen, die sich aus der Rechtssystematik der Gewerbeordnung ergeben. Danach finden im Rahmen des Titels IV GewO sowohl die Vorschriften des Titels II (stehendes Gewerbe), als auch die Vorschriften des Titels III (Reisegewerbe) – bis auf wenige Ausnahmen – keine Anwendung. Daher sind Aussteller und Anbieter auf Messen, Märkten und Ausstellungen grundsätzlich von den Vorschriften des Titel III GewO und damit auch von der Reisegewerbekartenpflicht nach § 55 befreit und auch die Verbotsnormen des § 56 GewO gelten nicht für das Marktgewerbe.

Wenn jetzt der Landesgesetzgeber wie vorgesehen den kompletten Titel IV GewO in Landesrecht übernimmt, stellt sich die Frage, in wie weit auch diese Systematik des bundesgesetzlichen Marktrechts in Rheinland-Pfalz überhaupt noch gültig ist. Unseres Erachtens führt das zwangsläufig dazu, dass z. B. auch das Marktprivileg „Befreiung von der Reisegewerbekartenpflicht“ auf Landesebene entfällt, wenn keine Befreiungsregelung von den Vorschriften des Titels III GewO mit aufgenommen wird. Eine solche Befreiung ist nach der derzeitigen Entwurfsfassung aber nicht vorgesehen, da § 19 lediglich die Anwendbarkeit von Vorschriften des stehenden Gewerbes in bestimmten Fällen für anwendbar erklärt. Dies bedarf aus unserer Sicht auf jeden Fall der Nachbesserung im Sinne der bisherigen bundesgesetzlichen Regelung.

Zu berücksichtigen ist an dieser Stelle auch, dass gewerbliche Marktbeschicker durchaus länderübergreifend tätig sind. Abweichende gewerberechtliche Regelungen führen hier zwangsläufig zu mehr Rechtsunsicherheit und Bürokratielast.

1.2 § 2 – Messe

1.2 (a):

Absatz 1 übernimmt im ersten Satzteil den Messebegriff des § 64 GewO. Für uns ist aber nicht nachvollziehbar, warum nicht auch die Formulierung „...an gewerbliche Wiederverkäufer, gewerbliche Verbraucher oder Großabnehmer...“ übernommen wird. Stattdessen wird die Formulierung „...an Gewerbetreibende zum Zwecke der Weiterveräußerung, bzw. zu Gebrauchszwecken oder an Großabnehmer...“ gewählt. Obwohl wir zumindest auf den ersten Blick keine inhaltliche Abweichung von der bisherigen bundesgesetzlichen Regelung erkennen können, stellt sich die Frage, warum dann von einer in der Rechtsprechung und Kommentierung eingeführten Begrifflichkeit abgewichen wird.

1.2 (b):

Diese Frage stellt sich auch bei Absatz 2, soweit hier die Begriffe „Verbraucherinnen und Verbraucher“ verwendet werden und nicht wie in der Gewerbeordnung der Begriff „Letztverbraucher“. Sinn und Zweck der Regelung ist es, Messen in beschränktem Umfang an einzelnen Tagen auch für private Konsumenten (= Letztverbraucher/-innen) zu öffnen. Für gewerbliche Verbraucher bedarf es dieser Regelung nicht, da für diese ohnehin Absatz 1 gilt. Wir plädieren dafür, den im Gewerberecht üblichen und eingeführten Begriff „Letztverbraucher/-innen“ beizubehalten.

1.3 § 4 – Großmarkt

Hier gelten die Ausführungen unter 1.2 (a) zu § 2 sinngemäß.

1.4 § 5 – Wochenmarkt

1.4 (a):

Wir haben zunächst Bedenken gegen die Verwendung des Wortes „anbietet“ in Absatz 1 Satz 1. Das weicht nicht nur sprachlich sondern auch inhaltlich von der Regelung des § 67 GewO ab, der den Begriff „feilbietet“ verwendet. Dieser im Gewerberecht feststehende Begriff setzt voraus, dass die Waren „verkaufsgegenwärtig zum Kauf dargeboten werden und an Ort und Stelle zur Übergabe an den Kunden vorhanden sind“, wie es Landman-Rohmer (s. Anm. 8 zu § 67 GewO) formuliert. Damit ist die Aufnahme von Bestellungen oder auch der Verkauf nach Muster oder Katalog bei Wochenmärkten nicht möglich. Das würde sich durch den Begriff „anbieten“ aber ändern, denn dann wären auf Wochenmärkten auch andere Angebotsformen zulässig und der Wochenmarktcharakter auf Landesebene würde sich von den Wochenmärkten in den anderen Bundesländern, die die bundesgesetzliche Regelung haben, deutlich unterscheiden. Da dies nach der Begründung offensichtlich nicht beabsichtigt ist, schlagen wir vor, weiterhin den Begriff „feilbietet“ zu verwenden.

1.4 (b):

Wir gehen davon aus, dass in Absatz 1 Nr. 1 irrtümlich auf „§ 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes“ Bezug genommen wird. Dieses Gesetz wurde bereits 2006 durch das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) abgelöst, so dass – wie in § 67 GewO – auf „§ 2 Abs. 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs“ verwiesen werden müsste.

1.4 (c):

Wir können abschließend nicht beurteilen, ob es sachgerecht ist, wenn Absatz 1 Nr. 3 künftig in Rheinland-Pfalz keine lebenden Tiere auf Wochenmärkten mehr zulassen will. Die Begründung dafür scheint uns aber nicht stichhaltig. Denn nach der Gewerberechtskommentierung (s. u. a. Müller, GewArch 1976, 353, 356) kann „lebendes Kleinvieh“ auch auf Spezialmärkten nach § 68 Abs. 1 GewO feilgeboten werden. Da § 6 des Gesetzentwurfs in dieser Hinsicht nicht von § 68 Abs. 1 GewO abweicht, wäre dies daher künftig auch auf Spezialmärkten nach Landesrecht noch möglich. Es stellt sich dann aber die Frage, ob der Landesgesetzgeber so weit gehen will, auch sog. Tierbörsen (für Hunde, Katzen usw.) als Spezialmärkte nicht mehr zuzulassen.

1.5 § 6 – Spezialmarkt

1.5 (a):

Wir haben Zweifel, ob es sachgerecht ist, den Spezialmarkt- und in der Folge auch den Jahrmarktcharakter gegenüber der Bundesregelung (§ 68 GewO) zu verändern. Dies wäre zweifellos der Fall, wenn auf Landesebene künftig nicht mehr eine „Vielzahl“ (gewerblicher) Anbieter für eine Marktfestsetzung erforderlich wäre, sondern nur noch „mehrere Anbieter/-innen“.

Abgesehen davon, dass der Begriff „Vielzahl“ auch nach der Gewerberechtskommentierung (s. u. a. Friauf, Anm. 12 zu § 68 GewO) den örtlichen Verhältnissen und dem Einzugsbereich angepasst werden kann und damit im Einzelfall eine individuelle Betrachtung grundsätzlich möglich ist, können wir aufgrund der wenig aussagekräftigen Begründung nicht erkennen, dass der ebenso unbestimmte und auslegungsfähige Begriff „mehrere Anbieter/innen“ zu einer

Problemlösung beitragen würde. Im Gegenteil, mit der Formulierung „mehrere Anbieter“ wird nur eine weitere Rechtsunsicherheit geschaffen.

Dabei wird u. E. auch übersehen, dass Spezialmärkte sich nicht nur auf örtliche oder regionale Warenangebote beschränken und in Rheinland-Pfalz dann künftig auch Märkte mit einem „bestimmten Warensortiment“ ab 5-6 (?) Ausstellern festgesetzt werden müssten, wenn kein eingeschränkter örtlicher Einzugsbereich erkennbar ist.

1.5 (b):

Bedenken bestehen auch gegen die Formulierung in Absatz 1 „...Waren aus einer oder einiger (einigen?) in der Festsetzung bestimmten Warengruppen.....anbieten“. Dabei ist zunächst der Bezug auf die „Festsetzung“ und damit auf eine erst in der Zukunft liegende Entscheidung der Festsetzungsbehörde nicht nachvollziehbar. Verständlich würde dies u. E. allenfalls, wenn auf den „Festsetzungsantrag“ abgestellt würde.

Darüber hinaus stellt sich hier weiter die Frage, ob der Landesgesetzgeber mit dem Wort „anbieten“ – anstatt „feilbietet“ wie in § 68 Abs. 1 GewO – erweiterte Angebotsformen auch auf einem Spezialmarkt zulassen will.

1.5 (c):

§ 6 Absatz 2 hat einzig den Zweck, auf Landesebene einen neuen Markttyp „besonderer Prägung“ als Spezialmarkt an Sonntagen festsetzen zu können. Warum dieses erklärte Ziel durch ein neues Landesgesetz über Messen, Ausstellungen und Märkte und damit durch die Herauslösung des Marktrechts aus der Gewerbeordnung umgesetzt werden soll, anstatt durch eine Änderung des LFtG – die sich nicht auf die bundeseinheitliche Gewerbeordnungssystematik auswirken würde – bleibt für uns unerfindlich. Bei diesem beabsichtigten „privilegierten Spezialmarkt“ soll es sich um Marktveranstaltungen handeln, bei denen das Warenangebot in unmittelbarem Zusammenhang mit einem bestimmten Markthema steht. Vorrangig sollen die Themen sein, „welche die regionale Identität oder den Tourismus zu fördern geeignet sind“ oder Märkte, „die Gegenstände reinen Liebhaberinteresses anbieten“.

Soweit für den „privilegierten Spezialmarkt“ vorausgesetzt wird, dass „Gegenstände reinen Liebhaberinteresses ohne Gebrauchswert“ angeboten werden müssen, können wir nicht erkennen, welche Fälle das sein könnten. Wir können uns nicht vorstellen, dass „Gegenstände reinen Liebhaberinteresses“ nicht auch einen (gewissen) Gebrauchswert haben.

Soweit in der Begründung zu § 6 Absatz 2 auf „Bauernmärkte, Biomärkte, Holzwarenmärkte, Honigmärkte, Kunsthandwerkmärkte, Antik- und/oder Antiquitätenmärkte, Modelleisenbahnmärkte und Spielzeugmärkte“ verwiesen wird, sind wir sehr irritiert. Denn das danach beispielsweise auch „Antik- und Antiquitätenmärkte“, „Modelleisenbahnmärkte“ und „Spielzeugmärkte“, die überwiegend von bundesweit agierenden gewerblichen Veranstaltern durchgeführt werden, unter den „privilegierten Spezialmarkt“ fallen sollen, muss doch sehr verwundern. Wo soll in diesen Fällen z. B. die von Absatz 2 geforderte „regionale Identität“ sein? Oder soll damit zum Ausdruck gebracht werden, dass in diesen Fällen die „Freizeitgestaltung und Unterhaltung im Vordergrund“ stehen und damit die von Absatz 2 u. a. geforderte „Tourismusförderung“ gegeben ist? Falls dies mit der Begründung zum Ausdruck gebracht werden soll, stellt sich für uns allerdings die Frage, wieso nicht auch andere Marktformen

geeignet sein sollen, den Tourismus zu fördern. Wir halten die Regelung des Absatzes 2 daher insgesamt für nicht nachvollziehbar und verweisen ergänzend auf die bisherigen Ausführungen zu dem Begriff „anbieten“.

1.6 § 7 – Jahrmarkt

Hier gilt das bisher Gesagte zu den neuen Formulierungen „mehrere Anbieter/-innen“ anstatt „Vielzahl“ und „anbieten“ anstatt „feilbietet“.

1.7 § 8 – Floh- und Trödelmarkt

Mit § 8 greift der Landesgesetzgeber eine Problematik auf, die bisher aufgrund der bundesgesetzlichen Regelung immer wieder kontrovers diskutiert und in der Verwaltungspraxis auch unterschiedlich umgesetzt wurde.

Das Ziel des Landesgesetzgebers, in diesem Punkt künftig durch klare gesetzliche Vorgaben Rechtssicherheit zu schaffen, wird auch von uns begrüßt. Seit Jahren vertreten die IHKs auf Landesebene die Auffassung, dass die Ankündigung von Floh- und Trödelmärkten – auch aufgrund der bisherigen bundesgesetzlichen Regelung – im Wesentlichen nur alte gebrauchte Waren, bzw. abgenutzte Gegenstände und in einem gewissen Umfang (als Randsortiment) ggfs. noch wertlose oder gering geschätzte Neuwaren erwarten lässt. Das gilt analog für Floh- und Krammärkte. Diese Erwartung und das letztendlich immer weiter ausufernde Angebot von Neuwaren auf Flohmärkten rechtfertigt es, den Verkauf von Neuwaren bei diesem Markttypus zu begrenzen, zumal hier eine Schlechterstellung des stationären Handels vermieden wird.

Es ist nicht ein Manko der bundesgesetzlichen Regelung, sondern auf eine inkonsequente Verwaltungspraxis zurückzuführen, dass dies nicht in allen Fällen umgesetzt wurde. Ob die Definition „...gebrauchte Waren des alltäglichen häuslichen Bedarfs anbieten, die sich üblicherweise im Haushalt ansammeln“, die erhoffte rechtssichere Klarstellung bei der Abgrenzung bringt, ist eine andere Frage. Auch stellt sich die Frage, ob das bisher in der Rechtsprechung und Kommentierung als zulässig erachtete Randsortiment „wertlose oder gering geschätzte Neuwaren“ künftig ebenfalls ausgeschlossen sein soll. In dieser Richtung würden wir eine ausführlichere Begründung zur Klarstellung begrüßen.

Der generelle Ausschluss des Verkaufs von Neuwaren, wie ihn weite Teile des stationären Einzelhandels fordern, würde die berechtigten Interessen der Marktbesucher sehr beeinträchtigen. Eine abgewogene Regelung, die ein Zusammenspiel zwischen einem eng begrenztem Neuwarenangebot und Häufigkeit der Durchführung an Sonntagen berücksichtigt wäre u. E. interessengerechter.

Zu unseren Bedenken im Hinblick auf das Wort „anbieten“ wird auf die bisherigen Ausführungen an anderer Stelle verwiesen.

III. Verfahren und Zuständigkeit

2.1 § 11 – Festsetzung, Öffnungszeiten

Auch hier haben wir keine grundsätzlichen Anmerkungen, da die Absätze 1 bis 3 die bisherige Regelung des § 69 GewO übernehmen und Abs. 4 lediglich der Klarstellung dient.

Wir bitten aber insoweit zu prüfen, ob es zur Vermeidung von Missverständnissen nicht sinnvoll wäre, in Absatz 4 den Satz wie folgt zu ergänzen „...unter Beachtung des § 12 Abs. 1“.

Auch sollte u. E. in Absatz 6 zur begrifflichen Klarstellung der Formulierung „im gesamten Marktverkehr“ in Klammern eingefügt werden „(§§ 2 bis 8)“.

2.2 § 12 – Sonn- und Feiertage

2.2 (a):

Grundsätzlich begrüßen wir die Absicht des Gesetzgebers, ein Ausufern von Verkaufsveranstaltungen an Sonn- und Feiertagen verhindern zu wollen und dem Schutz der Sonn- und Feiertagsruhe durch die in § 12 Absatz 1 vorgesehene Regelung Rechnung zu tragen. Danach wären Marktfestsetzungen auf Landesebene künftig nur noch unter bestimmten Voraussetzungen an Sonntagen möglich. An gesetzlichen Feiertagen, auch wenn diese auf einen Sonntag fallen und an besonderen Sonntagen soll eine Festsetzung generell nicht mehr zulässig sein.

Soweit die Regelung eine Festsetzung am Volkstrauertag und Totensonntag verbietet, bestehen hier keine Bedenken. Fragwürdig erscheint es aber, die Regelung auch auf Oster- und Pfingstsonntag auszudehnen, da an diesen Tagen auch der von § 9 Ladenöffnungsgesetz erfasste stationäre Einzelhandel geöffnet hat bzw. öffnen kann. Warum soll dann nicht auch ein Ostermarkt oder ein Pfingstmarkt nach § 6 oder § 7 an diesen Tagen möglich sein?

Auch das generelle Verbot, ohne Differenzierung an einem gesetzlichen Feiertag Veranstaltungen nach den §§ 2 bis 8 festzusetzen, stößt auf erhebliche Bedenken. Warum soll beispielsweise eine Marktfestsetzung am 1. Mai oder 3. Oktober nicht möglich sein?

Da das Verbot alle Veranstaltungsformen betrifft, könnten auch keine Messen (§ 2) und Ausstellungen (§ 3) auf Landesebene mehr festgesetzt werden. Auch das wäre für Rheinland-Pfalz ein erheblicher Wettbewerbs- und Standortnachteil, da derartige Veranstaltungen in den anderen Bundesländern auch an Feiertagen durchgeführt werden. Beispielhaft sei auf Veranstaltungen an Christi Himmelfahrt in Friedrichshafen, an Fronleichnam in Köln und Nürnberg und am Tag der deutschen Einheit (3.10.) in Offenburg, Würzburg und Leipzig verwiesen. Sogar an Allerheiligen finden Veranstaltungen in Nürnberg, Köln und Friedrichshafen statt und am Volkstrauertag und Totensonntag Veranstaltungen in Berlin, Stuttgart, Leipzig und Frankfurt am Main.

Erhebliche Auswirkungen hätte das Festsetzungsverbot an Feiertagen aber auch für die regionalen Gewerbeausstellungen und die so genannten „Gewerbeschauen“, die in den wenigsten Fällen die Voraussetzungen einer Ausstellung (§ 3) erfüllen und deshalb als Jahrmarkt (§ 7) beantragt und festgesetzt werden. Mit diesen Veranstaltungen örtlicher bzw. regionaler Gewerbetreibender, die meist von den Gewerbevereinen organisiert und durchgeführt werden, präsentiert sich vor allem in strukturschwachen Regionen das heimische Gewerbe

gerne einer breiten Öffentlichkeit und will damit Standortnachteile auszugleichen. Wenn dies künftig an allen Feiertagen nicht mehr möglich wäre, ist dies eine erhebliche Einschränkung des stationären Gewerbes, die u. E. auch unter dem Gesichtspunkt des Feiertagsschutzes – an bestimmten Feiertagen – nicht gerechtfertigt ist.

2.2 (b):

Der Rückgriff in Absatz 1 Satz 2 auf den Veranstaltungstyp „Weihnachtsmarkt“ ist irritierend, da sich insoweit zunächst kein Bezug zu den §§ 2 bis 8 herstellen lässt. Der Begriff „Weihnachtsmarkt“ erscheint als neuer eigenständiger Veranstaltungstyp. Wir schlagen deshalb vor, Satz 2 wie folgt zu fassen: „Abweichend von Satz 1 dürfen Marktveranstaltungen mit weihnachtlichem Bezug (so genannte Weihnachtsmärkte), die als Spezialmärkte die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 erfüllen.....“.

2.2 (d):

Absatz 2 wird von uns grundsätzlich begrüßt. Allerdings entpuppt sich die Aussage „8 Marktsonntage“ bei näherer Betrachtung als irreführend, da nach Absatz 2 Satz 3 die Anzahl der verkaufsoffenen Sonntage in einer Gemeinde gegen gerechnet werden. Eine Gemeinde, die bereits vier verkaufsoffene Sonntage in Anspruch nimmt, kann daher maximal vier weitere „Marktsonntage“ in Anspruch nehmen. Hinzu kommt, dass an den sog. „Marktsonntagen“ nur „Floh- und Trödelmärkte“ (§ 8) und „privilegierte Spezialmärkte“ (§ 6 Abs. 2) zugelassen werden sollen.

Wir haben Zweifel, dass diese Regelung den Anliegen der gewerblichen Marktveranstalter und -besucher Rechnung trägt, abgesehen davon, dass eine Trennschärfe zwischen „Floh- und Trödelmarkt“ und „privilegierter Spezialmarkt“ in vielen Fällen fraglich ist und allein dadurch Rechtsunsicherheiten vorprogrammiert sind.

Zudem sehen wir es aber auch nicht als sachgerecht an, wenn § 12 die Festsetzung von Großmärkten nach § 4, von Spezialmärkten nach § 6 Abs. 1 und von Jahrmärkten nach § 7 an Sonntagen generell ausschließt. Im Hinblick auf Jahrmärkte würde dies – wie bereits unter 2.2 (a) ausgeführt – vor allem und in verstärktem Maße die regionalen Gewerbeausstellungen und Gewerbeschauen treffen. Dagegen bestehen erhebliche Bedenken.

2.2 (e):

Zu Absatz 5 verweisen wir auf die Ausführungen unter 2.3 (a).

2.4 §§ 16 und 19

Hier fällt auf, dass jeweils in Absatz 2 die letzte Änderung des § 70 a GewO nicht berücksichtigt und demzufolge die Neuregelung des Finanzanlagenvermittlerrechts durch § 34 f GewO nicht mit erfasst wurde. Dies bedarf einer Korrektur.

2.6 § 20 Ordnungswidrigkeiten

Der Regelungsinhalt des § 20 Abs. 1 Nr. 8 a und 8 b, der sich offenbar an § 146 GewO orientiert, erschließt sich uns nicht. Warum wird in Nr. 8 a explizit auf § 34 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GewO (= Darlehensvermittlung) verwiesen?

Wir empfehlen Nr. 8 a ersatzlos zu streichen, da über 8 b alle gewerbsmäßigen Tätigkeiten – bei Streichung des Wortes „sonstigen“ – erfasst werden.

Wir würden uns freuen, wenn Sie diese Hinweise und Anregungen in dem weiteren Gesetzgebungsverfahren mit berücksichtigen würden und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Bertram Weirich
Stellv. Hauptgeschäftsführer